

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 430/71

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Salomon Alexander F. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Road,
F. [REDACTED], N. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landes-
rentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundegerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wustenberg, von der Wühlen, Dr. Thuma und Portmann am 19. Dezember 1972 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G R U N D E

Der Berufungsrichter ist zu der Überzeugung gelangt, daß der Kläger an einem verfolgungsbedingten seelischen Spannungszustand und einem nicht verfolgungsbedingten Herz- und Kreislaufschaden leidet. Er bewertet den Spannungszustand, dem psychiatrischen Sachverständigen folgend, mit einer MdE von 75 %; dabei ist die Klimwirkung des Herzleidens auf den seelischen Zustand des Klägers berücksichtigt.

Die Beschwerde beanstandet, daß die nichtverfolgungsbedingte und die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit im Berufungsurteil offen bleibe. Die Rüge ist unbegründet. Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der seelische Spannungszustand des Klägers nicht zutreffend bewertet

- 3 -

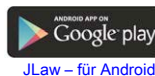
(§ 33 BRG) werden kann, wenn dabei nicht die Belastung durch das Herzleiden berücksichtigt wird, und ist entsprechend verfahren. Damit wird den Anforderungen des Bundesgerichtshofs an die Feststellung von Gesundheitsschäden genügt; denn unrichtig wäre es nur, das Einzel leiden eines Verfolgten so zu bewerten, als sei er im Übrigen gesund (BGH RZW 1968, 359). Die Methode der Schadenschätzung (§ 287 ZPO) bleibt dem Tatrichter überlassen, solange sie nicht zu einer abstrakten Bewertung des konkreten Verfolgungsschadens führt und damit das materielle Entschädigungsrecht (§§ 28, 33, 34 BRG) widerläuft.

Ob bei der Bewertung des Spannungszustands auch das Sjögrensyndrom zu berücksichtigen war, kann auf sich beruhen. Denn die Ausserschließung dieser weiteren Belastung bei grundsätzlich richtigem Vorgehen wäre ein Verfahrensverstöß (§§ 286, 287 ZPO), der die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen könnte (BGH RZW 1967, 376 Nr. 27; 431 Nr. 42).

Soweit es sich um das Herz- und Kreislaufleiden handelt, greift die Beschwerde die Beweiswürdigung des Tatrichters mit Rügen an, die keine Zulassung der Revision begründen. Der Berufungsrichter hat sich nicht davon überzeugt, daß dieses Leiden von den Verfolgungsbelastungen beeinflusst worden ist. Dabei folgt er zulässigerweise den Gutachten Dr. Wieder und verwertet eigenes medizinisches Wissen nur, um dessen ärztliche Auffassung kritisch zu überprüfen. Entgegen dem Beschwerdevertrag befaßt sich der Berufungsrichter auf Seite 20-23 seines Urteils eingehend mit der Frage, ob der seelische Spannungszustand zu den Ursachen des Herz- und Kreislaufleidens gehört, wenn es schon nicht unmittelbar durch die Verfolgungsbelastungen hervorgerufen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



oder verschlimmert worden ist. Ob er sich dabei zu Recht auf das Gutachten Dr. Wieders beruft und ob dieses Gutachten zusammen mit der angeführten ärztlichen Literatur die richterliche Beurteilung des medizinischen Zusammenhangs trägt, ist hier nicht zu untersuchen, weil keine Abweichung von Verfahrensgrundsätzen des Bundesgerichts hofes, sondern allenfalls, wenn der Beschwerde gefolgt werden könnte, konkrete Mängel dieses Verfahrens vorliegen.

Mei

von der Mühlen